

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

7. September 1948.

Beschaffung von Arbeitskräften für die Landwirtschaft.202/A.B.
zu 221/JAnfragebeantwortung.

Zu der in der Sitzung des Nationalrates vom 2. Juni 1948 gestellten Anfrage der Abg. P r i r s e h und Genossen, betreffend die Beschaffung von Arbeitskräften für die Landwirtschaft, teilte Bundesminister für soziale Verwaltung M a i s e l folgendes mit:

Der Bedarf an Arbeitskräften in der Landwirtschaft besteht nach zwei Richtungen; einerseits hinsichtlich der ständigen Gesindekräfte (Knechte und Mägde), andererseits hinsichtlich der Saisonarbeiter, vor allem für die Rübenarbeiten und für die Erntearbeiten. Vorweg sei festgestellt, dass der Mangel an Arbeitskräften in der Landwirtschaft einen der Hauptgründe in der Abwanderung hat, die zu einem grossen Teil auf die soziale Schlechterstellung der Landarbeiter gegenüber den Industriearbeitern zurückzuführen ist. Die Abwanderung in die Städte, bzw. in die Industrie beschränkt sich leider nicht nur auf die Landarbeiter, sondern erstreckt sich mindestens im gleichen Masse auch auf die Bauernsöhne und Bauerntöchter. Es ist zu hoffen, dass die Auswirkungen des neuen Landarbeiterrechtes diesen Prozess der Landflucht verlangsamen und auf einen geringeren Umfang zurückdrängen werden. Jedenfalls aber kann nicht erwartet werden, dass die Vermittlungstätigkeit der Landarbeitsämter und Arbeitsämter allein den durch die Abwanderung entstehenden Ausfall an Arbeitskräften ausgleicht, umso mehr als den Arbeitsämtern Mittel, um Arbeitskräfte in die Landwirtschaft umzuleiten oder Arbeitskräfte vor der Abwanderung zurückzuhalten, praktisch nicht zur Verfügung stehen. Die Anwendung des Arbeitspflichtgesetzes wird aus durchaus verständlichen Gründen sowohl von Arbeitgebern als auch von den Arbeitnehmern meist abgelehnt, und die Arbeitsplatzwechselverordnung, deren Anwendung ^{eine Abwanderung} landwirtschaftlicher Arbeitskräfte wesentlich erschwert hat, ist am 31. Dezember 1947 ausser Kraft getreten, so dass gegenwärtig die Besetzung von Arbeitsplätzen und die Annahme von Arbeit vollkommen frei dem Wunsche der Arbeitgeber und Arbeitnehmer überlassen ist. Eine Einflussnahme auf den Arbeitsmarkt kann daher von den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern nur im Wege der Belehrung und Beratung erfolgen, eine Lenkung der Arbeitskräfte nur dadurch, dass die sich meldenden Arbeitssuchenden in die Landwirtschaft vermittelt werden, soweit sie körperlich dazu geeignet und mit der Arbeitsannahme in der Landwirtschaft einverstanden sind.

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

7. September 1948.

Das eben Gesagte gilt insbesondere hinsichtlich der fehlenden ständigen Gesindekräfte, die sehr schwer zu ersetzen sind, weil der gegebene Nachwuchs hierfür aus der landwirtschaftlichen Bevölkerung selbst kommen muss.

Leichter ist der saisonmäßige Bedarf der Landwirtschaft zu decken, und auf diesem Gebiete ist es den Landesarbeitsämtern weitgehend gelungen, die notwendigen Arbeitskräfte zu beschaffen. Wesentlich erleichtert wurde dieser Vermittlungserfolg durch die über Antrag des Bundesministers für soziale Verwaltung vom Ministerrat bewilligte Anwendung der sogenannte Ortshilfe, d.h. der organisierten Erfassung aller verfügbaren Arbeitskräfte auf dem Lande selbst unter Mitwirkung aller örtlichen Faktoren und durch die Gewährung von Lebensmittelprämien für Erntearbeiter (für Rübenarbeiter werden insbesondere Zuckerprämien gewährt), die nicht nur den Ortsansässigen, saisonmäßig eingesetzten Arbeitskräften, sondern auch den aus Städten und Industriegebieten geworbenen Aushilfskräften zukommen. Die Landesarbeitsämter haben auch mit Erfolg viele Arbeitskräfte, die vom Lande in andere Berufe abgewandert waren, wieder in die Landwirtschaft zurückgeführt, und man ist weiter bemüht, auf diesem Wege Arbeitskräfte für die Landwirtschaft bereitzustellen.

Was insbesondere die Frage nach der Eingliederung der in Österreich befindlichen Flüchtlinge und versetzten Personen in die Landwirtschaft anlangt, so ist dazu zu sagen, dass durch die Bemühungen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, bzw. der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter in engster Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Inneres und den Umsiedlungsstellen so gut wie alle arbeitsfähigen und arbeitswilligen Flüchtlinge und versetzten Personen in Arbeit gebracht worden sind, darunter ein sehr grosser Teil in der Landwirtschaft, u.zw. nicht nur Personen, die selbst der Landwirtschaft entstammen, sondern auch Tausende von Angehörigen sonstiger Berufe. Die Zahl der solcherart in der Landwirtschaft eingesetzten Ausländer und Staatenlosen beträgt über 68.000. Ein Teil der versetzten Personen und Flüchtlinge, vor allem solche, die in den von nichtösterreichischen Stellen verwalteten Lagern wohnen, ist allerdings für die Arbeitsämter nur schwer erfassbar.

Abschliessend kann gesagt werden, dass auch weiterhin alle Mühe aufgewendet wird, um alle Personen, die noch als Arbeitskräfte für die Landwirtschaft in Betracht kommen, insbesondere auch aus dem Kreise der Flüchtlinge und versetzten Personen, zu erfassen und der Landwirtschaft zuzuführen.

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

7. September 1948.

Die in der Anfrage erwähnten Berichte über "eine bedeutende Zahl von Arbeitslosen" - offenbar sind damit gewisse Presseveröffentlichungen der letzten Zeit gemeint - sind teilweise unrichtig, teilweise stark übertrieben. Die Zahl der verfügbaren Arbeitslosen ist verhältnismässig gering, der grösste Teil der nicht in Arbeit befindlichen Personen rekrutiert sich aus dem Kreise der Mindererwerbsfähigen, so vor allem älterer Angestellter, Kriegsbeschädigter und sonstiger erwerbsverminderter Personen.

Der Anwendung einer Art produktiven Arbeitslosenfürsorge in Form von Beihilfen stehen die noch geltenden reichsrechtlichen Vorschriften entgegen, weil solche Beihilfen nur für die Vornahme öffentlicher Arbeiten gewährt werden können. Es ist aber heuer ebenso, wie es in den Jahren 1946 und 1947 der Fall war, vorgesehen, dass durch die Übernahme der Anreisekosten für Arbeitskräfte aus den Städten und Industriegebieten die Arbeitsaufnahme während der Arbeitsspitzen in der Landwirtschaft erleichtert wird.

Was schliesslich die aufgeworfene Frage des Einsatzes der Jugend in Form eines freiwilligen Landdienstes oder sonstiger einschlägiger Massnahmen im Sinne des Initiativantrages der Abg. Hans und Genossen betrifft, so darf ich darauf hinweisen, dass die diesbezüglichen Bestrebungen in weiten Kreisen der Arbeiterschaft heftigen Widerstand begegnen. Die Entscheidung darüber aber liegt beim Nationalrat, dem in dem erwähnten Initiativantrag eine Verhandlungsgrundlage vorliegt.

-.-.-